

**Rechtsverordnung zur Zusammensetzung der Bezirkssynode des
Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Kraichgau
(Bezirkssynode Neckar-Kraichgau RVO – BS-NK-RVO)**

Vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 18, S. 48)

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 33 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirchen in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 10. April 2025 (GVBl., Nr. 57, S. 189), und § 4a Abs. 1 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach zum Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau vom 23. Oktober 2024 (GVBl. 2025, Nr. 2, S. 5), zuletzt geändert am 22. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 2, Seite 3), folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Abweichend von §§ 34 und 36, 42 Abs. 1 Satz 2 LWG regelt diese Verordnung die Zusammensetzung und Größe der Bezirkssynode sowie die Berufung von Synodalen in die gemeinsame Bezirkssynode Kirchenbezirke Kraichgau und Neckargemünd-Eberbach, zukünftig Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau.

**§ 2
Größe der Bezirkssynode**

¹Die Bezirkssynode soll eine Größe von 60 Personen nicht unterschreiten. ²Von diesen sollen mindestens 40 Personen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

**§ 3
Zahl der Bezirkssynodalen je Kooperationsraum**

¹Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in einem Kooperationsraums. ²Sie beträgt

bis 1999 Gemeindeglieder	1,
ab 2000 bis 3999 Gemeindeglieder	2,
ab 4000 bis 5999 Gemeindeglieder	3,
ab 6000 Gemeindeglieder bis 7999	4.

³Bei Kooperationsräumen mit mehr als 8.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodenalen je angefangene 2000 Gemeindeglieder um eine Person.
⁴§ 7 Abs. 3 LWG gilt entsprechend.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Bezirkssynoden werden in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise aller Pfarrgemeinden eines Kooperationsraums oder einer Untergruppe des Kooperationsraumes gewählt. ²Diese Sitzung wird durch das Dekanat einberufen.
- (2) ¹Die anwesenden Ältesten wählen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die für ihren Kooperationsraum zu entsendenden Bezirkssynodenalen und bestimmen die Stellvertretungen. ²Die gewählten Personen müssen nicht Mitglied eines Ältestenkreises sein. ³Artikel 108 Grundordnung gilt entsprechend.
- (3) ¹Vor der Sitzung werden alle Pfarrgemeinden zu Wahlvorschlägen aufgerufen, die vom jeweiligen Ältestenkreis entgegengenommen und in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden. ²Die Regelungen des § 35 LWG finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Mitgliedschaft kraft Amtes

- (1) Mitglieder kraft Amtes sind
1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
 2. die Dekanin oder der Dekan,
 3. die Dekanstellvertreterinnen oder die Dekanstellvertreter,
 4. die Schuldekanin oder der Schuldekan und
 5. die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer.
- (2) ¹Aus jeder Dienstgruppe wird die Hälfte der Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in die Bezirkssynode entsandt. ²Bruchteile werden aufgerundet. ³Diese werden durch die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der eigenen Dienstgruppe oder einer benachbarten Dienstgruppe vertreten.

§ 6 Berufung von Synodenal

¹In die Bezirkssynode können bis zu 25 Personen berufen werden. ²Im Übrigen gilt § 36 LWG.

§ 7

Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

- (1) Zusätzlich zu den in § 38 LWG genannten Personen nehmen folgende Personen beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode teil:
1. die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamts,
 2. die Leitungen des bezirklichen Diakonischen Werkes oder der Diakonieverbände,
 3. die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Dienstgruppe,
 4. die Leitung der Evangelischen Erwachsenenbildung und
 5. die Leitungen der Psychologischen Beratungsstellen.
- (2) ¹Zu einzelnen Sitzungen können weitere Personen zur beratenden Teilnahme eingeladen werden. ²Einladungen können durch den Bezirkskirchenrat oder durch fünf Mitglieder der Bezirkssynode ausgesprochen werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

¹Nach § 4 gewählte Mitglieder scheiden aus der Bezirkssynode aus, wenn sie Mitglied in einer Gemeinde eines anderen Kooperationsraums werden. ²Es findet eine Nachwahl nach § 4 statt. ³Scheiden Personen aus der Dienstgruppe des jeweiligen Kooperationsraumes aus, scheiden diese auch aus der Bezirkssynode aus. ⁴Die Dienstgruppe, der die ausgeschiedene Person angehörte, bestimmt eine Nachfolge.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

